

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preisverzeichnis von MorgenFund



September
2022



Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Übernahme der bisher bei der DWS Investment GmbH geführten Investmentdepots durch die MorgenFund GmbH erfolgt im Zuge einer Gesamtrechtsnachfolge und damit mit allen bereits von Ihnen vorliegenden Daten und Dokumenten.

Als Wertpapierinstitut unterliegt MorgenFund zukünftig umfangreichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, wie z. B. in Bezug auf die Zurverfügungstellung der ex ante Kosteninformationen und der Verkaufsunterlagen, (inklusive der Basisinformationsblätter (PRIIPS/KIDs)), der Einholung von Angaben zu den Erfahrungen und Kenntnissen, wenn der Kunde komplexe Finanzinstrumente erwerben möchte, oder zur Vereinbarung der Ausführungsgrundsätze. Diese Vorgaben sind von MorgenFund insbesondere in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH eingeflossen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) entschieden, dass Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank unwirksam sind, die ohne inhaltliche Einschränkung die Zustimmung des Kunden zu Änderungen von AGB und Gebühren fingieren. Änderungen, die in der Vergangenheit auf den für unwirksam erklärten Mechanismus gestützt wurden, können daher unwirksam sein. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, von Kundinnen und Kunden die ausdrückliche Zustimmung zu den neuen Vertragsunterlagen einzuholen, um für die Zukunft eine einheitliche, rechtssichere vertragliche Grundlage zu schaffen.

Wir bitten Sie daher, die neuen Vertragsunterlagen der MorgenFund GmbH aufmerksam durchzulesen. Die neuen Vertragsunterlagen finden Sie in dieser Broschüre „Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preisverzeichnis von MorgenFund“ sowie in der Broschüre mit dem Titel „Rechtliche Hinweise und Online Bedingungen von MorgenFund“.

Bitte erteilen Sie uns anschließend auf den Ihnen zur Verfügung gestellten Wegen (online, per QR Code oder mittels beigefügtem Formular mit Rückumschlag) Ihre Zustimmung zu den neuen Vertragsunterlagen.

Wir freuen uns auf eine gemeinsame und erfolgreiche Geschäftsbeziehung mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre MorgenFund GmbH

Inhaltsverzeichnis Aktuelle Bedingungen und Preise für Ihr MorgenFund Depot

Vorwort	3
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH	5
Abschnitt 1 Grundregeln für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden ¹ und der MorgenFund GmbH (nachfolgend „Institut“ genannt)	5
Abschnitt 2 Grundregeln zum Depot	6
Abschnitt 3 Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen	8
Abschnitt 4 Ausführungsgrundsätze beim Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen und ETFs	12
Abschnitt 5 Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung	13
Abschnitt 6 Anschaffung und Verwahrung im Ausland	14
Abschnitt 7 Ausschüttungen/Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung	14
Abschnitt 8 Abrechnungen und Depotauszug/Storno- und Berichtigungsbuchungen	16
Abschnitt 9 Gemeinschaftsdepots/Minderjährigendepots/Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden/Vollmachten	16
Abschnitt 10 Hinweise und Regelungen zu Offenen Immobilienfonds	17
Abschnitt 11 Entgelte und Auslagen/Verrechnungsmöglichkeiten des Instituts	18
Abschnitt 12 Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen	20
Abschnitt 13 Haftungsgrundsätze	21
Abschnitt 14 Informationen zu Wertpapiergeschäften	22
Abschnitt 15 Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten des Kunden	22
Abschnitt 16 Pfandrecht/Abtretung/Verpfändung	23
Abschnitt 17 Beendigung der Geschäftsbeziehung/Kündigungsrechte	24
Abschnitt 18 Anwendbares Recht/Gerichtsstand	24
Abschnitt 19 Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren	25
Abschnitt 20 Entschädigungseinrichtung	25
Hinweise zum Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB	26
Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot für Privatanleger	27

¹ Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nur die grammatisch männliche Form verwendet.
Gemeint sind stets Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH

Abschnitt 1

Grundregeln für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden¹ und der MorgenFund GmbH (nachfolgend „Institut“ genannt)

1. Geltungsbereich sowie Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Institut. Daneben gelten das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis sowie für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen und/oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Depoteröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen

(2.1) Änderungsangebot

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger angeboten. Die Änderungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen unter Ziffer 2 „Kommunikationsweg und -sprache“ dieser Geschäftsbedingungen auf dem mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsweg, d. h. z. B. durch Bereitstellung in der Online Postbox des Kunden und/oder via elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder, sofern gesetzlich zulässig, auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com oder auf einer dem Kunden mitgeteilten Website, angeboten und zur Verfügung gestellt.

(2.2) Annahme durch den Kunden

Die von dem Institut dem Kunden angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, ggf. im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(2.3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot des Instituts erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für das Institut zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Instituts in Einklang zu bringen ist, oder
 - soweit die Änderungen für den Kunden lediglich von rechtlchem Vorteil sind

und

- b) der Kunde das Änderungsangebot des Instituts nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Das Institut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen des Schweigens hinweisen.

(2.4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen von Abschnitt 1 Ziffer 1 Absatz 2 und Abschnitt 11 Ziffer 5 Absatz 4 dieser Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder

¹ Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nur die grammatisch männliche Form verwendet.
Gemeint sind stets Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität.

- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers (Verbraucher i. S. d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten des Instituts verschieben würden.

In diesen Fällen wird das Institut die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(2.5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht das Institut von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird das Institut den Kunden in seinem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Kommunikationswege und -sprache

(1) Kommunikationssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Institut während der Laufzeit des Vertrages ist deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Urkunden und sonstige Dokumente sind (sofern nichts anderes mit dem Institut vereinbart ist) in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen des Instituts in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Kommunikationsweg

Das Institut hat das Recht, dem Kunden sämtliche relevanten Dokumente, Mitteilungen, Kundeninformationen und Verträge zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. Speicherung in elektronischer Form, d. h. in der Online Postbox des Kunden und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder, sofern gesetzlich zugelassen, auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com und/oder auf einer dem Kunden vom Institut mitgeteilten anderen Website zur Verfügung stellen. Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung sämtlicher relevanten Dokumente, Mitteilungen, Kundeninformationen und Verträge in schriftlicher Form oder Textform zu verlangen.

Sofern der Kunde mit dem Institut keinen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. Online Postbox, E-Mail, Homepage des Instituts oder auf einer dem Kunden vom Institut mitgeteilten anderen Website) vereinbart hat, werden dem Kunden sämtliche relevanten Dokumente, Mitteilungen, Kundeninformationen und Verträge in Textform übermittelt.

(3) Kundenkategorie

Das Institut stuft den Kunden als Privatkunden i. S. d. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ein.

Abschnitt 2

Grundregeln zum Depot

1. Depotvertrag/Gegenstand der Geschäftsbeziehung

(1) Depotvertrag

Der Kunde gibt gegenüber dem Institut einen Antrag auf Eröffnung eines Depots ab, indem er den vollständig ausgefüllten Depoteröffnungsantrag an das Institut übermittelt und dieser dem Institut zugeht.

Der Kunde hat gegenüber dem Institut zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität gemäß den Vorgaben des Eröffnungsantrages zu machen. Das Institut kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten (insbesondere des Geldwäschegesetzes) oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

Der Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depoteröffnung und Vorliegen eines vollständigen Identitätsnachweises/einer abgeschlossenen Legitimationsprüfung durch das Institut zustande.

Das Institut behält sich vor, die Eröffnung eines Depots auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(2) Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Bei dem Depot handelt es sich um ein Wertpapierdepot, in dem Anteile an Investmentvermögen (nachstehend zumeist „Anteile“, „Investmentfonds“ oder nur „Fonds“ genannt) verwahrt werden können.

Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an Investmentvermögen für andere, die Anschaffung und Veräußerung der vorgenannten Anteile sowie sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten. Die Anschaffung und Veräußerung der Anteile an Investmentvermögen erfolgt im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG): Die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung).

2. Allgemeine Regelungen für Wertpapiergeschäfte

(1) Beschränkung auf von dem Institut vertriebene Anteile

Das Institut schließt Wertpapiergeschäfte im Sinne des Abschnitts 2 Ziffer 1 für den Kunden nur hinsichtlich solcher Anteile ab, die von dem Institut vertrieben werden, d. h. im Fondsspektrum des Instituts enthalten sind. Dies sind Anteile an inländischen und/oder ausländischen Fonds, welche zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Eine Übersicht der von dem Institut vertriebenen Fonds ist auf Nachfrage bei dem Institut erhältlich bzw. unter www.morgenfund.com einsehbar. Dem Institut bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Anteilen bestimmter Investmentfonds (z. B. bei Verdacht auf Market-Timing/Late-Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.

(2) Bereitstellung der Verkaufsunterlagen auf der Homepage/Postalische Versendung auf Anfordern des Kunden

Dem Kunden werden die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen der Investmentfonds und Exchange Traded Funds (nachfolgend „ETFs“ genannt), derzeit u. a. die Basisinformationsbroschüre über Vermögensanlagen in Investmentfonds, Wesentliche Anlegerinformationen/ Key Investor Document (KID²), ggf. Basisinformationsblatt (BIB/Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs³)) und die aktuellen Verkaufsprospekte einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht, von dem Institut – vor der Depotöffnung und vor der Auftragserteilung – auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com zur Verfügung gestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden werden die Verkaufsunterlagen auch per E-Mail oder postalisch zur Verfügung gestellt.

Der Kunde ist damit einverstanden, Informationen, die auf einem dauerhaften Datenträger zu seiner Verfügung zu stellen sind, auf einem anderen Datenträger als Papier zu erhalten.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorab aufgeführten, jeweils gültigen Verkaufsunterlagen der Investmentfonds und Exchange Traded Funds, insbesondere auch die Basisinformationsblätter/Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs) von dem Institut – vor der Depotöffnung und vor der Auftragserteilung – **auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com zur Verfügung gestellt werden.**

3. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitäts-/Emittentenrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Kontrahentenrisiko,
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die das Institut keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weiterhin können sich Risiken aus der Sammelverwahrung, insbesondere aus der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland ergeben. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“, die der Kunde bei dem Institut anfordern kann bzw. die das Institut dem Kunden vor bzw. mit der Depotöffnungsbestätigung zur Verfügung stellt. Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden die eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

4. Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen/Kein Angebot an US-Bürger bzw. Personen mit US-Bezug

Das Institut behält sich vor, einen Antrag auf Depotöffnung abzulehnen, wenn darin verwahrte und von dem Institut angebotene Fonds von dem künftigen Kunden z. B. aufgrund von Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen nicht erworben werden dürfen. Solche Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen bestehen insbesondere hinsichtlich des Verkaufs von Fonds in den USA bzw. an Personen mit US-Bezug. Die von dem Institut angebotenen Fonds sind nicht zum Vertrieb in die USA und/oder an Personen mit US-Bezug bestimmt. Personen mit US-Bezug sind Personen, die eine US-amerikanische Staatsangehörigkeit oder eine US-Greencard besitzen sowie auch solche Personen, die ihren festen Wohnsitz/dauerhaften Aufenthalt in den USA und/oder eine US-Versandadresse haben. Dies gilt gleichermaßen für einen Bevollmächtigten des Kunden, auf welchen die vorgenannten Kriterien zutreffen. Hiervon sind ferner auch Personen-/Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß des Gesetzes eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden. Die Verkaufsprospekte der Fonds können weitere Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen für weitere Länder bzw. Staatsbürgerschaften etc. enthalten.

² KIDs: Key Information Documents. Vorvertragliche Basisinformationsblätter für Kleinanleger, die es diesen ermöglichen sollen, die grundlegenden Merkmale und Risiken von PRIIPs zu verstehen und zu vergleichen.

³ PRIIPs: Packaged Retail and Insurance-based Investment Products. Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlegerisiko unterliegen. Als verpackt im Sinne der PRIIPs-Verordnung gelten alle Anlageprodukte und -verträge, bei denen das Geld der Kunden statt direkt nur indirekt am Kapitalmarkt angelegt oder deren Rückzahlungsanspruch auf andere Weise an die Wertentwicklung bestimmter Papiere oder Referenzwerte gekoppelt ist.

Sofern der Kunde nicht deutscher Staatsbürger ist bzw. seinen dauerhaften Wohnsitz/Aufenthalt nicht in Deutschland hat, weist das Institut den Kunden darauf hin, sich über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen des jeweiligen Fonds zu informieren.

Der Kunde ist verpflichtet, das Institut über einen sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden US-Bezug unverzüglich zu informieren.

5. Allgemeine Hinweise zu den Ausführungsgrundsätzen

(1) Allgemeines

Das Institut führt Wertpapiergeschäfte nach seinen jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen und gelten mit Abschluss des Depotvertrages als mit dem Kunden vereinbart. Das Institut ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird das Institut den Kunden informieren. Nähere Details zu den Ausführungsgrundsätzen sind in Abschnitt 4 „Ausführungsgrundsätze beim Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen und ETFs“ dieser Geschäftsbedingungen geregelt.

(2) Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze werden durch das Institut regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, welche eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze aufgrund einer Beeinträchtigung erforderlich machen kann. Gegebenenfalls vorgenommene wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig im Internet unter www.morgenfund.com veröffentlicht. Daneben wird fortlaufend die Wirksamkeit der internen Vorkehrungen zur Einhaltung der Grundsätze, die Qualität der Ausführungen und die Eignung der ausgewählten Handelspartner überprüft.

Weitere bzw. zusätzliche Ausführungswege als die in diesen Geschäftsbedingungen beschriebenen, werden vom Institut derzeit nicht angeboten.

6. Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung von effektiven Stücken ist ausgeschlossen. In einem Depot können nur Anteile an Investmentvermögen verwahrt werden, die zur Girosammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind.

Abschnitt 3

Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

1. Allgemeine Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen an Investmentfonds (inkl. ETF)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Kauf und Verkauf) erfolgt (mit Ausnahme von Anteilen an „ETFs“) nach den für das jeweilige Investmentvermögen von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen.

Vor der Ausführung eines Transaktionsauftrages (Kauf/Verkauf) ist das Institut berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden zu überprüfen.

Das Institut kann den Abschluss und die Ausführung von Wertpapiergeschäften zudem davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt (z. B. i. S. d. Geldwäschegesetzes (GwG)) und diese ggf. auf Verlangen des Instituts einmalig oder regelmäßig wiederholt.

Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen nimmt das Institut nur entgegen, sofern die Anteile des betreffenden Fonds von dem Institut vertrieben werden und keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen entgegen stehen (wie z. B. Sperrfristen). Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert.

Das Institut kann Geschäftsabschlüsse in Wertpapiergeschäften zurückweisen, sofern keine Vereinbarung über eine Referenzbankverbindung mit dem Kunden getroffen wurde oder keine aktuellen Informationen/Daten des Kunden im Sinne des Geldwäschegesetzes vorliegen.

2. Form der Erteilung von Transaktionsaufträgen (Kauf und Verkauf von Anteilen)

Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen können unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen über die nachfolgenden Zugangswege erteilt werden.

(1) Online

(2) Schriftlich/Telefax

(3) Überweisung/Lastschrift

(4) Telefon

Kauf-/Verkaufsaufträge können derzeit nicht per E-Mail erteilt werden.

(1) Online

Bei Bestehen eines Online-Depots (unter Nutzung der Möglichkeit, Aufträge mittels elektronischer Zugangsmedien über das Online-Depot zu erteilen gemäß der „Besonderen Bedingungen für die Online Depotführung und für die Nutzung der elektronischen Postbox“) können Kauf-/Verkaufsaufträge online unter Verwendung der mit dem Institut vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente (PIN/TAN Verfahren) erteilt werden. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bedingungen für die Online-Depotführung und für die Nutzung der elektronischen Postbox“.

(2) Schriftlich/Telefax

Der Kunde kann Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen schriftlich oder per Telefax erteilen.

Die Auftragserteilung an das Institut ist grundsätzlich nur unter Verwendung eines vom Institut zur Verfügung gestellten Formulars möglich. Das Formular stellt das Institut dem Kunden auf der Homepage unter www.morgenfund.com zur Verfügung oder sendet dies dem Kunden auf Anfrage zu.

(3) Kaufaufträge per Überweisung/Lastschrift

Kaufaufträge können zudem entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto des Instituts oder unter Verwendung eines vom Institut zur Verfügung gestellten Kaufformulars mit Lastschrifteinzug von einer vom Kunden angegebenen Bankverbindung erteilt werden, sofern der Kunde dem Institut ein gültiges SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug erteilt hat. Sofern der Kunde beim Institut noch kein gültiges SEPA-Mandat hinterlegt hat, muss der Kunde dem Institut ein neues SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug erteilen, andernfalls kann der Auftrag nicht ausgeführt werden.

(4) Telefon

Der Kunde kann Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen telefonisch erteilen.

Hinweise zu telefonischer oder elektronischer Erteilung von Kauf- und/oder Verkaufsaufträgen:

In Zusammenhang mit telefonisch bzw. elektronisch erteilten Kauf und/oder Verkaufsaufträgen ist das Institut gesetzlich verpflichtet, alle diesbezüglichen Gespräche bzw. die elektronische Kommunikation aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung 5 Jahre, auf Veranlassung/Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde ggf. auch 7 Jahre, aufzubewahren. Das Institut trifft Maßnahmen, um die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes zu wahren. Der Kunde kann jederzeit von dem Institut eine Kopie der im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgezeichneten auftragsbezogenen Kommunikation während der vorgenannten Aufbewahrungsfristen verlangen.

3. Zurverfügungstellung von Informationen über Kosten und Gebühren

(nachfolgend „ex ante Kosteninformationen“ genannt)

(1) Zurverfügungstellung der ex ante Kosteninformationen vor Auftragserteilung

(a) Online

Das Institut wird dem Kunden – sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist – die ex ante Kosteninformationen **vor** Auftragsdurchführung in der Online Postbox des Kunden zur Verfügung stellen, sofern die Art der Auftragserteilung eine vorherige Zurverfügungstellung der ex ante Kosteninformationen ermöglicht (z. B. Online Aufträge). Können die ex ante Kosteninformationen dem Kunden erst nach der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt werden, gelten auch bei Online Aufträgen die Regelungen unter nachfolgendem Absatz 2.

(b) Telefonisch

Der Kunde kann die ex ante Kosteninformationen **vor** Auftragserteilung telefonisch erfragen und vor Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt bekommen (z. B. per E-Mail oder Online Postbox). Können die ex ante Kosteninformationen dem Kunden erst nach Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt werden, gelten auch bei der telefonischen Auftragserteilung die Regelungen des nachfolgenden Absatzes 2.

(2) Zur Verfügung Stellung der ex ante Kosteninformationen nach Auftragserteilung

Einwilligung zur nachträglichen Zurverfügungstellung von ex ante Kosteninformationen

Im Falle einer Auftragserteilung des Kunden unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z. B. schriftlich, Telefax, Überweisung, Lastschrift und, sofern vom Institut angeboten, E-Mail) **weist** das Institut den Kunden ausdrücklich **darauf hin**, dass eine **vorherige Übermittlung/Zurverfügungstellung der ex ante Kosteninformation** bei dieser Art der Auftragserteilung **nicht** möglich ist.

Der Kunde willigt ein, dass das Institut in diesen Fällen die ex ante Kosteninformationen dem Kunden unverzüglich nach dem Geschäftsabschluss durch Andruck auf der Abrechnung, in elektronischer Form oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden schriftlich zur Verfügung stellt bzw. übermittelt. Dementsprechend geht das Institut davon aus, dass der Kunde, wenn er diesen Weg der Auftragserteilung nutzt, damit einverstanden ist, die ex ante Kosteninformation unverzüglich nach dem Geschäftsabschluss zu erhalten.

Der Kunde hat die Möglichkeit, den Geschäftsabschluss aufzuschieben, bis er die Kosteninformationen erhalten hat. **Sofern der Kunde die ex ante Kosteninformationen somit vor Ausführung einer Transaktion erhalten möchte, muss er dies dem Institut ausdrücklich mitteilen.** In diesem Fall wird das Institut den Auftrag nach dessen Eingang nicht ausführen und dem Kunden zunächst die ex ante Kosteninformationen übermitteln. **Der Kunde hat dem Institut in diesem Fall einen neuen Auftrag einzureichen, sofern er das vom Institut zunächst nicht ausgeführte Geschäft weiterhin wünscht.** Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Prozess zur Übermittlung der ex ante Kosteninformationen sowie der erneuten Auftragserteilung zu Verzögerungen in der Auftragsausführung führt.

Das Institut weist den Kunden ferner daraufhin, dass bei einer Auftragserteilung des Kunden unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z. B. schriftlich, Telefax, Überweisung, Lastschrift, telefonisch) auch die Möglichkeit besteht, die ex ante Kosteninformationen vorab telefonisch zu erhalten.

4. Notwendige Angaben bei Kauf- und Verkaufsaufträgen

Sofern der Kunde bei der Auftragserteilung die nachfolgend aufgeführten notwendigen Angaben nur teilweise oder nicht macht, kann der Auftrag vom Institut nicht ausgeführt werden; dies teilt das Institut dem Kunden unverzüglich mit. Der Kunde muss in diesem Fall einen neuen Auftrag mit Angabe aller notwendigen Daten an das Institut erteilen.

(1) Kaufaufträge

Kaufaufträge müssen unter Angabe einer von dem Institut mitgeteilten vollständigen Depotnummer oder vollständigen Portfolionummer erteilt werden. Sie werden dann als Kaufauftrag über die entsprechenden Anteile des Fonds behandelt.

Sofern der Auftrag eindeutig zugeordnet werden kann, wird das Institut das Wertpapiergeschäft unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Geschäftstag unter Berücksichtigung der Bedingungen für das jeweilige Investmentvermögen (siehe Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds) bearbeiten.

Wird ein Kaufauftrag in Form einer Überweisung zum Kauf von Anteilen vor Bestätigung der jeweiligen Depotöffnung an das Institut geleistet, so wird der Kaufauftrag unverzüglich nach der Depotöffnung ausgeführt. Kann das Depot nicht eröffnet werden, wird der überwiesene Betrag dem Kunden zurückerstattet.

Soweit das Institut zum Kauf von Wertpapieren Geld vom Kunden per Lastschrift einziehen soll, ist die Erteilung eines SEPA-Mandats erforderlich. Der Kunde (Zahlungspflichtige) wird rechtzeitig über die Einrichtung des Mandats sowie die entsprechende Mandatsreferenz unterrichtet.

(2) Verkaufsaufträge

Soll bei einem Verkaufsauftrag die Rückgabe aller Anteile erfolgen, die in einem Depot verwahrt werden, so genügt die Angabe der Depotnummer.

Verkaufsaufträge zur Rückgabe von Anteilen einzelner Fonds müssen unter Angabe der vollständigen Investmentfondsnummer erfolgen.

Verkaufsaufträge, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von dem Institut als Aufträge zur Rückgabe einer entsprechenden Anzahl von Anteilen behandelt. Verkaufsaufträge zur Rückgabe aller Anteile in einem Portfolio und Auflösung eines Portfolios müssen unter Angabe der vollständigen Portfolionummer erteilt werden.

5. Anteilspreis/Ausführungszeitpunkt

(1) Kauf/Anteilspreis

Das Institut führt die Anschaffung von Wertpapieren für den Kunden im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes durch. Der Anteilspreis setzt sich zusammen aus dem Nettoinventarwert der Anteile zuzüglich der jeweiligen Vertriebsprovision⁴ (Anteilspreis) zzgl. ggf. anfallender Transaktionsentgelte.

(2) Verkauf/Rückgabe von Anteilen/Rücknahmepreis

Aufträge zur Rückgabe von Anteilen durch den Kunden führt das Institut im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes aus. Die Rückgabe durch den Kunden erfolgt zum Nettoinventarwert der Anteile abzüglich des eventuell anfallenden Rücknahmeabschlags (Rücknahmepreis) zzgl. ggf. anfallender Transaktionsentgelte.

(3) Kauf/Verkauf ETF

Aufträge zum Erwerb und zur Rückgabe von ETFs durch den Kunden führt das Institut im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes aus. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung des Auftrages vom Institut gegenüber dem Kunden zum Marktpreis (Kauf- bzw. Verkaufskurs des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. eines ETF Transaktionsentgeltes.

(4) Abwicklungsmodalitäten von Wertpapiergeschäften (Bearbeitung/Ausführungszeitpunkt/Wertermittlungstag)

- a) Aufträge, die auf den Abschluss von Wertpapiergeschäften gerichtet sind, werden von dem Institut unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei dem Institut folgenden Geschäftstag⁵ bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf-/Verkaufs- und Umtauschaufträge in den Systemen des Instituts zu verstehen (Auftrags-/Ordererfassung). In Ausnahmefällen, die eine besondere Prüfung durch das Institut erfordern (z. B. in Nachlassfällen), erfolgt die Erfassung spätestens bis zum übernächsten auf den Eingangstag folgenden Geschäftstag.
- b) Als Eingangstag für einen Kaufauftrag per Überweisung zählt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige auf dem Treuhandkonto des Instituts unter Angabe der vollständigen Daten des Kunden eingeht. Sofern der Eingangstag kein Geschäftstag des Instituts ist, zählt der nächste Geschäftstag des Instituts als Eingangstag.
- c) Der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss sowie der maßgebliche Anteilspreis richten sich nach dem Zeitpunkt für den sogenannten Annahmeschluss/Orderannahmeschluss (Cut-off-Zeit) des Instituts, welche sich unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit für das Institut an den Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften der jeweiligen Fonds orientieren. Die Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften sind in den Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds veröffentlicht.
- d) Bei Aufträgen, die online vor der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds erteilt werden, wird der Auftrag vom Institut taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market Maker weitergeleitet. Erfolgt die online Auftragserteilung nach der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird der Auftrag vom Institut am nächsten Geschäftstag

⁴ Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages.

⁵ Geschäftstage sind alle Werktage außer Samstag, 24. und 31. Dezember und gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen.

– ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market Maker weitergeleitet. Bei Nutzung eines anderen Weges der Auftragserteilung (z. B. schriftlich/per Fax) kann es zu Abweichungen bezüglich des Zeitpunktes der Weiterleitung aufgrund der erforderlichen Bearbeitungszeiten/Erfassungszeiten in den Systemen des Instituts kommen.

Maßgeblich für den zugrundeliegenden Anteilspreis/Marktpreis für die jeweiligen Anteile ist der Tag, zu dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank bzw. Market Maker den Auftrag gegenüber dem Institut abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrundeliegende Anteilspreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich des Instituts. Kommt ein Wertpapiergeschäft nicht zu Stande so wird das Institut den Kunden darüber unverzüglich informieren.

- e) Wenn für ein Investmentvermögen ein Nettoinventarwert/Anteilspreis nicht täglich festgestellt wird oder an diesem Geschäftstag kein Handel stattfindet (z. B. aufgrund von Feiertagsregelungen), erfolgt der Geschäftsabschluss am nächsten Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert/Anteilspreis wieder festgestellt wird bzw. der Handel wieder stattfindet.
- f) Spar- und Entnahmepläne werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit dem Institut zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Daten vorliegen, abgerechnet. Ist der vom Kunden gewählte Abrechnungstag kein Geschäftstag, wird der Auftrag mit dem nächsten Anteilspreis/Marktpreis des nächsten Geschäftstages oder folgenden Geschäftstages abgerechnet.

6. Maßgebliche Währung von Ein- und Auszahlungen/Umrechnung von Währungen

Zahlungen des Kunden an das Institut sollen stets in der Währung des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Einzahlungen, die in einer anderen Währung erfolgen, werden von dem Institut zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die Währung des jeweiligen Investmentvermögens umgerechnet. Nähere Details hierzu sind im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

Auszahlungen in Form von Überweisungen des Instituts an den Kunden erfolgen grundsätzlich in EUR, es sei denn, der Kunde hat dem Institut ausdrücklich eine gegenteilige Weisung erteilt.

7. Steuerbescheinigungen

Steuerbescheinigungen werden vom Institut ausschließlich in EUR ausgestellt.

8. Anteile/Anteilsbruchteile

Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt das Institut den entsprechenden Anteilsbruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut.

Im Falle eines Übertragungswunsches (Auslieferung) an eine andere depotführende Stelle können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchstücke werden verkauft und dem Kunden der entsprechende Betrag an die Referenzbankverbindung bzw. eine von ihm angegebene externe Bankverbindung (siehe hierzu nachfolgende Ziffer 11) ausgezahlt.

9. Kumulierung von Kundenaufträgen

Kauf-/Verkauf-/Umtauschaufträge mehrerer Kunden können pro Fonds/ETF zu einer kumulierten Fondssorder zusammengefasst werden und anschließend vom Institut an die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Zwischenkommissionär und/oder Market Maker weitergeleitet werden.

10. Zuteilung und Löschung von Kundenaufträgen

Sofern besondere Umstände vorliegen, die es dem Institut unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufsaufträge auszuführen, da z. B. für einzelne Fonds keine weiteren Anteile ausgegeben werden, sind anteilmäßige Zuteilungen (Teilausführungen) oder eine Löschung von Aufträgen möglich. Der Kunde wird über eine Teilausführung oder Löschung des Auftrages unverzüglich informiert.

11. Referenzbankverbindung/externe Bankverbindung

Auszahlungen von Guthaben aus z. B. Verkäufen können entweder auf eine vom Kunden angegebene externe Referenzbankverbindung oder auf eine vom Kunden im schriftlichen Auftrag ausdrücklich angegebene externe Bankverbindung erfolgen. Eine externe Bankverbindung kann ausschließlich im Rahmen von schriftlichen Aufträgen im Original angegeben werden. Eine Änderung der externen Referenzbankverbindung bedarf wegen ihrer erheblichen Relevanz entweder eines schriftlichen Auftrages oder kann vom Kunden online geändert werden (sofern/sobald vom Institut online angeboten). Das Institut wird einen vom Kunden gestellten Antrag auf Einrichtung oder Änderung einer externen Referenzbankverbindung nur dann annehmen, wenn es sich dabei um ein auf den Namen des Kunden lautendes und auf eigene Rechnung des Kunden geführtes Referenzbankkonto handelt.

Die Referenzbankverbindung muss grundsätzlich bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, welches innerhalb des Gebietes des einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen die Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren.

Sofern der Kunde bei Verfügungen eine von der Referenzbank abweichende externe Bankverbindung angibt, prüft das Institut nicht, ob die angegebene externe Bankverbindung auf den Namen des Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

12. Angemessenheitsprüfung bei komplexen Fondsanteilen^{6/} Zuordnung zu einer persönlichen Depotrisikoklasse/Nichtausführung von Aufträgen

Im Falle einer Beauftragung des Instituts zum Kauf komplexer Fondsanteile ist das Institut verpflichtet, eine Angemessenheitsprüfung beim Kunden durchzuführen (siehe Abschnitt 4 Ziffer 3 „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Ausführung von Aufträgen hinsichtlich komplexer Fondsanteile“). Sobald und sofern das Institut die Daten zu den Kenntnissen und Erfahrungen vom Kunden erhalten hat, wird das Institut den Kunden, sofern nicht bereits erfolgt, einer persönlichen Depotrisikoklasse zuordnen. Das Institut behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Risikoklasse der zu erwerbenden Anteile an Investmentvermögen nicht zu der persönlichen Depotrisikoklasse des Kunden passt. In diesem Falle wird das Institut den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde kann den Auftrag, sofern er diesen dennoch wünscht, erneut erteilen. Sofern der Kunde dem Institut die erforderlichen Daten zur Durchführung einer Angemessenheitsprüfung nicht zur Verfügung stellt, behält sich das Institut vor, den Auftrag nicht auszuführen und den Kunden darüber zu informieren, dass die Vornahme einer Angemessenheitsprüfung nicht möglich ist. Der Kunde kann den Auftrag, sofern er diesen dennoch wünscht, nochmals erteilen.

Abschnitt 4

Ausführungsgrundsätze beim Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen und ETFs

1. Ausführung im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes

(1) Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen (außer ETF)

Das Institut führt Aufträge zum Kauf und Verkauf von Anteilen im In- und Ausland im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes aus, d. h. im eigenen Namen für fremde Rechnung des Kunden. Hierzu schließt es im eigenen Namen für fremde Rechnung mit der Verwaltungsgesellschaft ein Ausführungsgeschäft (Kauf-/Verkaufsgeschäft) ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

(2) Kauf und Verkauf von ETFs

Der Kauf und Verkauf der Anteile an ETF erfolgt durch das Institut im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes, d. h. im eigenen Namen für fremde Rechnung, außerbörslich über einen Market Maker (d. h. einen Wertpapierhändler, der verbindliche Kauf- bzw. Verkaufskurse stellt) in Form einer gebündelten Blockorder.

Für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde dem Institut zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von ETFs erteilt, gelten die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze. Das Institut nimmt keine Weisungen des Kunden über den Ausführungsweg entsprechend Absatz 3 dieser Ziffer 1 entgegen. Das Institut misst der kostengünstigsten Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs die größte Bedeutung bei. Daher gilt für die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs der nachfolgend beschriebene Ausführungsweg.

Die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs erfolgt über die Euroclear als Zwischenkommissionärin, welche derzeit die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt als Market Maker nutzt.

Das Institut fasst für ETFs börsentäglich (Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)) die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge bis 14:30 Uhr (zentraleuropäischer Zeit) zusammen. Im Anschluss daran übermittelt das Institut dem Zwischenkommissionär für jeden ETF jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag. Der Zwischenkommissionär hat das Recht, die Aufträge an einen Market Maker weiter zu leiten.

Der Zwischenkommissionär ist im Interesse des Kunden befugt, Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Kunden gesammelt oder gebündelt auszuführen, einschließlich der Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (Durchführung von Sammelaufträgen bzw. Blockorders). Die Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Dies kann im Vergleich zu einer Einzelorder zu einem nachteiligen Ausführungspreis für den einzelnen Kunden führen.

(3) Weisungen des Kunden

Das Institut nimmt in Bezug auf Kauf-/Verkaufsaufträge keine Weisungen des Kunden bezüglich des Ausführungsweges entgegen. Weitere oder zusätzliche Ausführungswege werden vom Institut nicht angeboten.

Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsausführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen.

⁶ Es handelt sich hierbei um sogenannte „komplexe Finanzinstrumente“. In diesen Geschäftsbedingungen wird ausschließlich auf komplexe Fonds/Fondsanteile Bezug genommen. Komplexe Finanzinstrumente sind solche Finanzinstrumente, die ein fundiertes Wissen des Kunden erfordern und für die kein liquider Markt mit Marktpreisen bzw. Emittenten unabhängigen Preisen existiert, oder die mit Bedingungen ausgestattet sind, die es dem Anleger erschweren, das mit ihnen einhergehende Risiko zu verstehen, z. B. Derivate wie Termingeschäfte, Optionen oder Swaps.

2. Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Ausführung von Aufträgen hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

Das Institut führt Kundenaufträge für nicht-komplexe Fondsanteile ausschließlich auf Veranlassung des Kunden im Wege des reinen Ausführungsgeschäftes aus. Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäftes auf Veranlassung des Kunden keine Angemessenheitsprüfung durch das Institut vorgenommen wird gemäß § 63 Abs. 10 WpHG. Bei der Auftragsdurchführung im Wege des reinen Ausführungsgeschäftes prüft das Institut somit nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung für ihn angemessen ist, d. h. ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die Risiken im Zusammenhang mit nicht-komplexen Fondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen kann.

Zudem nimmt das Institut bei der Auftragsdurchführung im Wege des reinen Ausführungsgeschäftes keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vor. Das Institut prüft und beurteilt somit nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, seinen Anlagezielen und seiner Risikotoleranz entspricht.

Das Institut geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor dem Treffen seiner Anlageentscheidung eine Beratung und/oder Aufklärung im Zuge einer Anlagevermittlung durch seinen Vermittler (sofern vorhanden) in Anspruch genommen hat und hinreichend gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten wurde (z. B. in Bezug auf die Zielmärkte des Fonds, Kosten und Zuwendungen).

3. Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Ausführung von Aufträgen hinsichtlich komplexer Fondsanteile

Das Institut führt Kundenaufträge für *komplexe Fondsanteile* ausschließlich im Wege des *beratungsfreien Geschäfts* gemäß § 63 Abs. 10 WpHG aus. Für die Durchführung des Auftrages *bedarf es einer Angemessenheitsprüfung* durch das Institut gemäß § 63 Abs. 10 WpHG.

Hierzu wird das Institut für die Beurteilung der Angemessenheit die vom Kunden (bzw. seinem Bevollmächtigten) angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Fondsanteilen mit dem vom Kunden (bzw. Bevollmächtigten) erteilten Auftrag abgleichen.

Entspricht die vom Kunden (bzw. Bevollmächtigten) getroffene Anlageentscheidung nicht dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit dem entsprechenden komplexen Fondsanteilen, wird das Institut den Kunden (bzw. Bevollmächtigten) darauf hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen.

Bei der Auftragsdurchführung im Wege des beratungsfreien Geschäfts nimmt das Institut *keine Geeignetheitsprüfung* gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vor. Das Institut prüft und beurteilt somit nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, seinen Anlagezielen und seiner Risikotoleranz entspricht.

Das Institut geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor dem Treffen seiner Anlageentscheidung eine Beratung und/oder Aufklärung im Zuge einer Anlagevermittlung durch seinen Vermittler (sofern vorhanden) in Anspruch genommen hat und hinreichend gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (z. B. in Bezug auf die Zielmärkte des Fonds, Kosten und Zuwendungen).

4. Ausschluss der Vermögensverwaltung

Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass es unter diesem Depotvertrag keine Vermögensverwaltung erbringt.

Das Institut haftet nicht für etwaige Verletzung der Aufklärungs- und Informationspflichten sowie Beratungspflichten eines Vermittlers des Kunden. Sofern das Institut dem Kunden über seine gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen erteilt (wie z. B. Markt-kommentare, Charts), stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern dient lediglich der Erleichterung der Anlageentscheidung des Kunden.

Abschnitt 5

Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

1. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum

Führt die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Register, wird das Institut dort für den Kunden als Inhaber eingetragen. Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird das Institut die Eintragung im Namen des Kunden vornehmen lassen. Die erworbenen Anteile sind in diesem Falle Eigentum des Kunden und werden auch nicht treuhänderisch gehalten. Soweit für ein Investmentvermögen von der für die Ausgabe von Anteilen zuständigen Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Kunde, sofern dieser selbst in das Anteilsregister des Investmentvermögens eingetragen wird, Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei dem Institut.

2. Girosammelverwahrung

Das Institut gibt Anteile für den Kunden in Girosammelverwahrung. Bei der Erfüllung von Wertpapiergeschäften im Inland verschafft das Institut dem Kunden Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift).

Abschnitt 6

Anschaffung und Verwahrung im Ausland

Das Institut schafft Anteile an ausländischen Investmentvermögen im Ausland an und lässt sie im Ausland verwahren. Hiermit wird es einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Geschäftsbedingungen. Das Institut wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Anteilen oder eine andere im Lagerland übliche, vergleichbare Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt es dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

Das Institut braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Kunden und für das Institut verwahrten Anteilen derselben Gattung. Der Kunde trägt in diesen Fällen daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von dem Institut nicht zu vertretenden Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit hoheitlichen Verfügungen des In- und Auslandes treffen sollten. Hat der Kunde nach diesem Abschnitt Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist das Institut nicht verpflichtet, dem Kunden den Kauf-/Anteilspreis zurückzuerstatten.

Das Institut weist den Kunden daraufhin, dass die ausländische Rechtsordnung die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Das Institut wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit es hierzu verpflichtet ist.

Abschnitt 7

Ausschüttungen/Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung

1. Ausschüttungen

(1) Automatische Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungsbeträge werden von dem Institut – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – ohne gesonderten Auftrag des Kunden in Anteilen des betreffenden Investmentvermögens automatisch wiederangelegt („automatische Wiederanlage“). Ausgenommen hiervon sind Investmentvermögen, bei welchen der Kunden und das Institut eine abweichende Vereinbarung getroffen haben bzw. der Kunde dem Institut einen abweichenden Auftrag erteilt hat. Die Bearbeitung und Durchführung der automatischen Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf dem Konto des Instituts an dem Geschäftstag, an welchem dem Institut alle erforderlichen Daten vorliegen, spätestens an dem darauffolgenden Geschäftstag.

Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Vertriebsprovision zum jeweils gültigen Anteilwert bzw. Ausführungspreis (für ETFs) zu dem Zeitpunkt, an dem das Geschäft zu Stande kommt.

Sofern für ein Investmentvermögen keine automatische Wiederanlage erfolgen kann (z. B. weil der Fonds keine Anteile mehr ausgibt), werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – von dem Institut für den Kunden nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“ angelegt.

(2) Widerspruch gegen Wiederanlage

Der Kunde kann der Wiederanlage einmalig oder dauerhaft widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrages verlangen. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag sollten mindestens acht Geschäftstage vor dem Ausschüttungstermin bei dem Institut eingegangen sein, andernfalls kann der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt werden.

(3) Währung/Wiederanlage in anderen Fonds

Wiederanlagen in Form von Anteilskäufen in den ausschüttenden Fonds erfolgen jeweils in der Währung des Fonds. Wiederanlagen in Form von Anteilskäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds sind nicht möglich.

2. Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung

(1) Fondsliquidation/Laufzeitfonds

Sobald das Institut Kenntnis über eine Fondsliquidation bzw. das Laufzeitende eines Fonds erhält, hat das Institut das Recht, den in Liquidation befindlichen Fonds bzw. den Laufzeitfonds vor dem Liquidationszeitpunkt bzw. Laufzeitende, zu sperren. Das Institut wird die hiervon betroffenen Kunden hierüber informieren, sofern es rechtzeitig von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt wurde.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft einen alternativen Fonds für den in Liquidation befindlichen Fonds anbieten, wird das Institut den Kunden hierüber informieren und dem Kunden eine Frist mitteilen, innerhalb derer er dem Institut einen entsprechenden Auftrag zur Anlage des Auszahlungsbetrages in den alternativen Fonds erteilen kann. Der Kunde kann dem Institut auch einen Auftrag zur Auszahlung des

Liquidationserlöses erteilen. Sofern das Institut vom Kunden nicht rechtzeitig einen Auftrag zur Anlage des Auszahlungsbetrages bzw. Auszahlung des Erlöses aus der Fondsliquidation/Laufzeitende des Fonds erhält, wird der Auszahlungsbetrag/Erlös aus der Auszahlung in einem im Preis- und Leistungsverzeichnis benannten Geldmarktfonds oder kurzlaufenden Rentenfonds gemäß der nachfolgenden Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“ wieder angelegt.

Die Abrechnung des auszahlenden Betrages erfolgt ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, bei einem Laufzeitfonds am Ende der Laufzeit und bei einer Fondsliquidation am Liquidationstermin inklusive der Ertragsanteile an dem Geschäftstag, an welchem dem Institut alle zur Abrechnung erforderlichen Daten vorliegen.

Sofern es vor oder nach der Fondsliquidation oder dem Laufzeitende noch zu einer Ausschüttung oder Gutschrift des Fonds kommt und der jeweilige Fonds bereits zur Wiederanlage gesperrt ist, wird das Institut den Überweisungsbetrag für Rechnung des Kunden in Anteilen oder Anteilsbruchteilen eines Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds anlegen entsprechend der nachfolgenden Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“.

(2) Fondsverschmelzung

Sofern das Institut Kenntnis von einer bevorstehenden Fondsverschmelzung erlangt, hat es das Recht, den Fonds vor dem Übertragungszeitpunkt für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer Fondsverschmelzung übertragen, wird das Institut die Anteile in den übernehmenden Fonds, welchen die Verwaltungsgesellschaft vorgibt, übertragen.

Der übertragende Fonds wird über den Verschmelzungsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile für Transaktionen gesperrt. Dem Institut müssen zur Buchung der Anteile im Depot des Kunden erst alle erforderlichen Daten der Verwahrstelle vorliegen.

Sollte es **vor** der Fondsverschmelzung noch zu einer Ausschüttung des zu übertragenden Fonds kommen und ist der zu übertragende Fonds bereits für Käufe gesperrt, wird das Institut für den Kunden den Ausschüttungsbetrag gemäß der nachfolgenden Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“ wieder anlegen.

Sollte es nach dem Übertragungsstichtag zu einer Ausschüttung des übertragenden Fonds kommen, wird das Institut den ausgeschütteten Betrag in Fondsanteile des übernehmenden Fonds anlegen.

Bei der Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen Umtauschverhältnis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen übernehmenden Fonds. Dem Institut müssen erst alle erforderlichen Daten/Unterlagen vorliegen, um eine entsprechende Buchung, ggf. unter Abzug anfallender Steuern, im Depot des Kunden vornehmen zu können.

(3) Verzögerte/Fehlende Information durch die Verwaltungsgesellschaft

Sofern das Institut erst nach einer Fondsliquidation/Fondsverschmelzung von einer solchen Kenntnis erlangt, steht es für die sich daraus ergebenden evtl. Verzögerungen bzw. Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführten Geschäfte nicht ein und wird einen sich daraus ergebenden Schaden/Nachteil dem Kunden nicht ausgleichen.

3. Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden

Der Kunde wird darauf hingewiesen und **erklärt sich damit einverstanden**, dass das Institut, soweit das Institut von einer Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Kunden Geld überwiesen erhält, welches nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelung unter Ziffer 1. „Ausschüttungen“ oder Ziffer 2. „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ wiederangelegt werden kann, den Überweisungsbetrag stattdessen für Rechnung des Kunden in Anteile oder Anteilsbruchteile eines Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds (Rentenfonds, die überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investieren, nachfolgend „kurzlaufende Rentenfonds“ genannt) anlegt. Konkret erfolgt die Anlage in der Währung, in der das Institut die Überweisung für den Kunden erhält und in das Investmentvermögen, welches im Preis- und Leistungsverzeichnis von dem Institut als Geldmarkt- oder kurzlaufender Rentenfonds für die Anlage in der jeweiligen Währung angegeben wird. Die Anteile und gegebenenfalls Anteilsbruchteile am jeweiligen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds werden von dem Institut im Depot des Kunden verbucht.

Diese Zustimmung des Kunden zur Anlage in Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds erstreckt sich insbesondere auf die Fälle, die unter Ziffer 1 „Ausschüttungen“ und Ziffer 2 „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ dieses Abschnitts 7 benannt sind.

Die im Preis- und Leistungsverzeichnis jeweils als Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds für die Anlage benannten Fondsvermögen, in der jeweiligen Währung, können von dem Institut nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geändert werden, wenn dies nach der Einschätzung des Instituts angesichts der Marktverhältnisse und den für das jeweilige Fondsvermögen im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen im Interesse des Kunden geboten ist.

Abschnitt 8

Abrechnungen und Depotauszug/Storno- und Berichtigungsbuchungen

1. Abrechnungen und Depotauszug

Das Institut übermittelt dem Kunden spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Wertpapiergeschäftes (Kauf-/Verkauf) eine Abrechnung. Soweit der Kunde Anteile durch regelmäßige Einzahlungen erwirbt (Sparplan), wird das Institut die Abrechnung in Form eines Halbjahresdepotauszuges übermitteln. Sofern der Kunde innerhalb eines Quartals noch keine Abrechnung erhalten hat, da er keine Wertpapiergeschäfte getätigt hat, erhält der Kunde einen Quartalsauszug.

Das Institut übermittelt dem Kunden zudem einmal jährlich einen Depotauszug (Jahresdepotauszug).

2. Storno- und Berichtigungsbuchungen

Das Institut kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihm ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über die fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über vorgenommene Stornobuchungen wird das Institut den Kunden unverzüglich informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Geschäftstag, an dem die fehlerhafte Buchung vorgenommen worden ist. Stornobuchungen können von dem Institut auch infolge von Korrekturmeldungen einer Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden.

Abschnitt 9

Gemeinschaftsdepots/Minderjährigendepots/Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden/Vollmachten

1. Gemeinschaftsdepot

(1) Verfügungsbefugnis

Über ein gemeinschaftliches Depot kann jeder Inhaber allein ohne Mitwirkung des Depotmitinhabers verfügen (ODER-Depot), es sei denn, dass einer der Depotinhaber oder alle gemeinsam dem Institut in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) eine gegenteilige Weisung erteilt haben (UND-Depot).

(2) Gesamtschuldnerische Haftung

Alle Inhaber eines gemeinschaftlichen Depots sind gegenüber dem Institut gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Depot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden, d. h. jeder Inhaber ist zur Bewirkung der gesamten Leistung gegenüber dem Institut verpflichtet, das Institut ist jedoch nur einmal berechtigt, die Leistung zu fordern. Das Institut kann die Leistung nach seiner Wahl von jedem der Schuldner/Depotinhaber ganz oder zum Teil fordern. Bis zur Bewirkung der gesamten Leistung bleiben alle Schuldner/Depotmitinhaber zur Leistung verpflichtet.

(3) Umschreibungen

Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots auf Einzeldepots sind nicht möglich.

2. Depots für Minderjährige

Der minderjährige Depotinhaber wird durch den/die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei der Depoteröffnung getroffenen Regelungen vertreten. Sofern keine abweichende Regelung bei der Depoteröffnung getroffen wurde, werden Depots für Minderjährige grundsätzlich mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung (UND-Depot) geführt, d. h. bis zu einer ausdrücklichen Weisung beider gesetzlichen Vertreter zur Einrichtung einer Einzelverfügungsberechtigung sind beide gesetzlichen Vertreter nur gemeinschaftlich verfügungsberechtigt. Ab dem Zeitpunkt eines wirksamen Widerrufs der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters, sind die gesetzlichen Vertreter nur noch gemeinsam verfügungsberechtigt.

3. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber dem Institut auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, dem Institut seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird dem Institut eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf das Institut denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn dem Institut bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihm dies infolge von Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Eine Bevollmächtigung zu Lebzeiten über den Tod hinaus/Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu einem wirksamen Widerruf gegenüber dem Institut bestehen.

4. Vollmachten

Wird für ein Depot eine Vollmacht erteilt, kann der/die Bevollmächtigte(n) allein über das Depot verfügen (Einzelverfügungsbefugnis), sofern der Depotinhaber keine gegenteilige Weisung erteilt hat. Der/Die Bevollmächtigte(n) ist/sind nicht befugt, Untervollmachten zu erteilen oder die Vollmacht zu übertragen. Bei einem Gemeinschaftsdepot, unabhängig von der Verfügungsbefugnis, muss die Vollmacht

von beiden Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Bei einem Minderjährigendepot muss die Vollmachtserteilung von allen gesetzlichen Vertretern gemeinschaftlich erteilt werden. Jeder Bevollmächtigte ist vom Institut gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt, wenn nur ein Depotmitinhaber diese in Textform gegenüber dem Institut widerruft.

Abschnitt 10

Hinweise und Regelungen zu Offenen Immobilienfonds

1. Hinweise

Für Anlagen in Offene Immobilienfonds gelten besondere gesetzliche Regelungen (z. B. Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes AnFuG/Anlegerschutzgesetz sowie das Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)). Details hierzu können den jeweiligen Verkaufsunterlagen des Fonds entnommen werden.

Auslieferungen/externe Depotüberträge von Anteilen an Offenen Immobilienfonds, für die eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.

Die Festlegung des Ausgabe- und Rücknahmepreises bei Offenen Immobilienfonds erfolgt nicht zwingend börsentäglich, sondern oftmals nur in größeren Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich entsprechend der Verkaufsunterlagen des jeweiligen Offenen Immobilienfonds.

Es kann aufgrund der Vorgaben des Offenen Immobilienfonds zu zeitlichen Verzögerungen auch um mehrere Wochen kommen, bis der Verkaufserlös dem Kunden ausbezahlt werden kann.

2. Regelungen zum Kauf/Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

(1) Kauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

Der Kunde kann Anteile an Offenen Immobilienfonds über die vom Institut angebotenen Wege der Auftragserteilung (nachfolgend auch „Orderwege“ genannt) gemäß den unter Abschnitt 3 „Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“ dargelegten Orderwegen erwerben.

Sofern ein täglicher Kauf von Anteilen aufgrund der Bestimmungen des Verkaufsprospektes oder der Vertragsbedingungen des einzelnen Offenen Immobilienfonds ausgeschlossen ist, muss der Auftrag mindestens zwei Geschäftstage vor dem jeweiligen Orderannahmeschluss, der sich aus dem Verkaufsprospekt oder den Vertragsbedingungen des jeweiligen Immobilienfonds ergibt, bei dem Institut eingegangen sein. Der Erwerb erfolgt zu dem Anteilspreis zzgl. Vertriebsprovision, der am nächsten Wertermittlungstag festgestellt wird.

(2) Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

Für einen Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds ist die Abgabe eines vollständigen schriftlichen Auftrags auf den von dem Institut hierfür bereitgestellten Formularen erforderlich.

Nicht vollständig oder fehlerhaft erteilte Verkaufsaufträge werden vom Institut nicht ausgeführt.

Rückgabe von Anteilen, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen für Immobiliensondervermögen ist die Rückgabe von Anteilen an Immobiliensondervermögen, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden nur bis zu einer Höhe von 30.000 EUR je Kalenderhalbjahr möglich (**Freibetrag**). Soweit die Rückgabe 30.000 EUR pro Kalenderhalbjahr übersteigt, ist eine Rückgabe erst nach einer Mindesthaltfrist von 24 Monaten möglich. Außerdem ist in diesen Fällen eine **unwiderrufliche Rückgabeerklärung** mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten abzugeben.

Rückgabe von Anteilen, die ab dem 22. Juli 2013 erworben wurden:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen für Immobiliensondervermögen ist die Rückgabe von Anteilen an Immobiliensondervermögen, die ab dem 22. Juli 2013 erworben wurden erst nach Ablauf einer Mindesthaltfrist von 24 Monaten möglich. Zudem ist eine **unwiderrufliche Rückgabeerklärung** mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten abzugeben.

Nach Abgabe einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung sind Depotüberträge oder sonstige Verfügungen **nicht mehr** möglich.

Ein Widerruf des Verkaufsauftrages durch den Kunden ist ab dem Zeitpunkt des Eingangs beim Institut nicht mehr möglich (unwiderrufliche Rückgabeerklärung).

Wird die unwiderrufliche Rückgabe über einen Betrag in Euro (Betragsorder) erteilt, rechnet das Institut diesen Betrag auf Basis des letzten verfügbaren Rücknahmepreises in Anteile um und gibt diese Anteile zum gewünschten Termin, frühestens jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltedauer an die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Offenen Immobilienfonds zurück.

Das Institut hat keinen Einfluss auf die Preisentwicklung der zurückgegebenen Anteile. Die Ermittlung des Verkaufserlöses erfolgt auf Basis des von der Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Offenen Immobilienfonds am Tag der Anteilsrückgabe ermittelten Rücknahmepreises. Somit kann es zu Über- bzw. Unterschreitungen des vom Kunden gewünschten Betrages kommen. Soweit die Besonderen Vertragsbedingungen des Offenen Immobilienfonds keine festen Rückgabetermine vorsehen, kann die Rückgabe während der Mindesthaltfrist frühestmöglich zu dem nach ihrem Ablauf folgenden Rückgabebetrag erklärt werden.

Bei Rückgabeerklärungen ohne Angabe eines Rückgabebetages werden die Anteile zum nächstmöglichen Rückgabetermin nach Ablauf der Mindesthaltfrist unter Beachtung der Rückgabefrist zurückgegeben.

(3) Wiederanlage von Ertragsausschüttungen

Grundsätzlich werden Ertragsausschüttungen gemäß den Regelungen unter Abschnitt 7 „Ausschüttungen/Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ dieser Geschäftsbedingungen wieder angelegt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde seine Bestände in einem Offenen Immobilienfonds durch Abgabe einer unwiderruflichen Rückgabebekräftigung gekündigt hat. Eine Wiederanlage von Ertragsausschüttungen in unwiderruflich gekündigte Bestände an Offenen Immobilienfonds ist nicht möglich.

Weitere Informationen finden Sie in den vom Institut für den Kauf/Verkauf bereitgestellten Formularen.

Abschnitt 11

Entgelte und Auslagen/Verrechnungsmöglichkeiten des Instituts

1. Preis- und Leistungsverzeichnis

Für die Führung des Depots kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preis- und Leistungsverzeichnis des Instituts enthalten.

Schließen der Kunde und das Institut Wertpapiergeschäfte miteinander ab, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben maßgebend. Dem Kunden wird auf Wunsch von dem Institut jederzeit ein aktuelles Preis- und Leistungsverzeichnis zur Verfügung gestellt.

2. Aufträge zum Umtausch von Anteilen

Soweit dies von dem Institut im Preis- und Leistungsverzeichnis ausdrücklich zugelassen wird, ist ein Umtausch von Anteilen zu den darin festgelegten Konditionen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Auftrag zum Verkauf und nachfolgendem Kauf behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

3. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen zur Begleichung von Entgelten, Auslagen und Kosten des Instituts

(1) Verrechnung oder Verkauf von Anteilen

Das Institut kann Entgelte, Auslagen und Kosten mit fälligen Zahlungen an den Kunden, z. B. durch Abzug vom auszuführenden Verkaufserlös bei einem Verkauf von Anteilen, verrechnen. Entgelte, Auslagen und Kosten können auch durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depotbestand gedeckt werden. Die Reihenfolge eines solchen Verkaufs von Anteilen ist in nachfolgendem Absatz 2 geregelt. Ausgenommen von einer Veräußerung sind Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die besondere Rücknahmebedingungen vorsehen und Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die einen verpflichtenden Mindestanlagebetrag vorsehen.

(2) Reihenfolge des Verkaufs von Anteilen

Der Verkauf verläuft nach der nachfolgend beschriebenen Systematik:

- a) Hält der Kunde im Preis- und Leistungsverzeichnis benannte Geldmarkt- oder kurzlaufende Rentenfonds im Depot, veräußert das Institut zuerst Anteile bzw. Anteilsbruchteile dieser Fonds in Höhe der angefallenen Entgelte, Auslagen und Kosten. Die Änderung der Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds erfolgt nach Maßgabe von Abschnitt 7 Ziffer 3 Absatz 3.
- b) Wenn der Depotbestand an diesen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds i. S. v. Buchst. a) nicht ausreicht, veräußert das Institut anschließend Anteile oder Anteilsbruchteile der weiteren in dem Depot verwahrten Investmentvermögen nach der Reihenfolge der Investmentfondsnummern, beginnend mit der niedrigsten Investmentfondsnummer. Die Investmentfondsnummer wird von dem Institut vergeben und setzt sich aus einer fortlaufenden Ziffer, der Depotnummer des Kunden und einer weiteren fortlaufenden Ziffer zusammen. Die niedrigste Investmentfondsnummer bestimmt sich nach der ersten fortlaufenden Ziffer der Investmentfondsnummer. Übersteigt der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag, veräußert das Institut einen Anteil oder einen Anteilsbruchteil des Investmentvermögens mit der nächsthöheren Investmentfondsnummer.
- c) Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Anlage von vermögenswirksamen Leistungen dienen, werden erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht für die Begleichung des zu entrichtenden Betrags ausreicht und die Anteile oder Anteilsbruchteile nicht mehr der gesetzlichen Sperrfrist für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen unterliegen. Die Veräußerung der nicht mehr gesperrten Anteile oder Anteilsbruchteile erfolgt nach der unter Buchst. b) beschriebenen Reihenfolge.
- d) Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Kunden vor dem 01.01.2009 erworben hat und die im sogenannten Passiv-Depot verwahrt werden, werden in der unter Buchst. a) – b) beschriebenen Reihenfolge erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht für die Begleichung des zu entrichtenden Betrags ausreicht. Bei dem Passiv-Depot handelt es sich um ein Unterdepot des Depots. Die in einem Passiv-Depot verwahrten Investmentvermögen weist das Institut gesondert im Depotauszug aus.

(3) Zahlungsaufforderung durch das Institut

Ist der Depotbestand insgesamt nicht ausreichend für die Begleichung der Entgelte, Auslagen und Kosten oder kann der Depotbestand nicht veräußert werden und/oder ist ein Einzug von der Referenzbankverbindung des Kunden nicht möglich, da z. B. kein gültiges SEPA-Mandat vorliegt, fordert das Institut den Kunden zur Zahlung auf. Dies gilt auch dann, wenn der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag übersteigt und in dem Depot des Kunden keine weiteren veräußerbaren Anteile oder Anteilsbruchteile verwahrt werden.

(4) Einzug von Entgelten von der externen Referenzbankverbindung

Das Institut behält sich das Recht vor, den Prozess zum Einzug der Depotführungsentgelte zukünftig zu verändern und die fälligen Entgelte, wie z. B. das Depotführungsentgelt, anstelle eines Anteilsverkaufs gem. Absatz 2 dieses Abschnittes 11, bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Mandates von der angegebenen externen Referenzbankverbindung des Kunden einzuziehen.

4. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen zur Abführung von Steuern, insbesondere zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale

(1) Verrechnung oder Verkauf von Anteilen zur Abführung von Steuern

Das Institut kann Steuern, welche das Institut für den Kunden abzuführen hat, mit an den Kunden zu entrichtenden fälligen Zahlungen, z. B. durch Abzug vom auszahlenden Verkaufserlös bei einem Verkauf von Anteilen, verrechnen. Steuern, welche das Institut für den Kunden abzuführen hat, können auch durch den Verkauf von Anteilen oder Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depotbestand des Kunden gedeckt werden. Ausgenommen von einer Veräußerung zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale sind Anteile bzw. Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die besondere Rücknahmebedingungen vorsehen, Investmentvermögen, die verpflichtend einen Mindestanlagebetrag vorsehen oder Investmentvermögen bzw. Anteilklassen in Fremdwährung und ETFs.

(2) Reihenfolge des Verkaufs von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale

Der Verkauf von Anteilen oder Anteilsbruchteilen verläuft nach der nachfolgend beschriebenen Systematik:

- a) Hält der Kunde im Preis- und Leistungsverzeichnis benannte Geldmarkt- oder Rentenfonds, die überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investieren (nachfolgend „kurzlaufende Rentenfonds“) in seinem Depot, veräußert das Institut zuerst Anteile oder Anteilsbruchteile dieser Fonds in Höhe der von dem Institut abzuführenden Steuern. Die Änderung der kurzlaufenden Rentenfonds erfolgt nach Maßgabe von Abschnitt 7 Ziffer 3 Absatz 3.
- b) Wenn der Depotbestand an diesen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale nicht ausreicht, veräußert das Institut anschließend Anteile bzw. Anteilsbruchteile an den Geldmarkt- oder Rentenfonds, bei denen Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Geldmarkt- oder Rentenfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.
- c) Wenn der Depotbestand an den Geldmarkt- oder Rentenfonds i. S. d. Buchst. b) nicht ausreicht, veräußert das Institut anschließend Anteile oder Anteilsbruchteile an den im Depot verwahrten Aktienfonds, bei denen Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Aktienfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.
- d) Wenn der Depotbestand an den Aktienfonds i. S. d. Buchst. c) nicht ausreicht, veräußert das Institut Anteile oder Anteilsbruchteile an den im Depot verwahrten Geldmarkt- oder Rentenfonds, bei denen keine Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Geldmarkt- oder Rentenfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.
- e) Wenn der Depotbestand an den Geldmarkt- oder Rentenfonds i. S. d. Buchst. d) nicht zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale ausreicht, veräußert das Institut die Anteile oder Anteilsbruchteile an den Aktienfonds, bei denen keine Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Aktienfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.
- f) Die niedrigste Investmentfondsnummer i. S. d. Buchst. b) bis e) bestimmt sich nach der ersten fortlaufenden Ziffer der Investmentfondsnummer. Übersteigt der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag, veräußert das Institut einen Anteil oder einen Anteilsbruchteil des Investmentvermögens mit der nächsthöheren Investmentfondsnummer.
- g) Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Anlage von vermögenswirksamen Leistungen dienen, werden erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht für die Begleichung des zu entrichtenden Betrags ausreicht und sie nicht mehr der gesetzlichen Sperrfrist unterliegen. Die Veräußerung der nicht mehr gesperrten Anteile oder Anteilsbruchteile erfolgt nach der unter den Buchst. c) und e) beschriebenen Reihenfolge für die Veräußerung von Aktienfonds.
- h) Anteile bzw. Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Kunde vor dem 01.01.2009 erworben hat und die im sogenannten Passiv-Depot verwahrt werden, werden in der unter Buchst. a) – g) beschriebenen Reihenfolge erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale ausreicht. Bei dem Passiv-Depot handelt es sich um ein Unterdepot des Depots. Die in einem Passiv-Depot verwahrten Investmentvermögen weist das Institut gesondert im Depotauszug aus.

(3) Zeitpunkt des Verkaufs von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale

Die Veräußerung von Anteilen oder Anteilsbruchteilen zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale erfolgt jeweils im Februar eines Jahres. Diese Veräußerung bezieht sich auf die für das Vorjahr berechnete Vorabpauschale.

(4) Zahlungsaufforderung des Instituts zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale

Ist der Depotbestand insgesamt nicht ausreichend zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale oder kann der Depotbestand nicht veräußert werden und/oder ist ein Einzug von der Referenzbankverbindung des Kunden nicht möglich, da z. B. kein gültiges SEPA-Mandat vorliegt, fordert das Institut den Kunden zur Zahlung auf. Dies gilt auch dann, wenn der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag übersteigt und in dem Depot des Kunden keine weiteren veräußerbaren Anteile bzw. Anteilsbruchteile verwahrt werden. Kommt der Kunde einer Aufforderung zur Zahlung von Steuern durch das Institut nicht nach, wird das Institut dies dem für den Kunden zuständigen Finanzamt gemäß den gesetzlichen Vorschriften anzeigen.

5. Entgelte und Auslagen

(1) Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen, die das Institut gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Eine Vereinbarung über ein zusätzliches Entgelt für eine Nebenleistung, kann das Institut mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen, die das Institut gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Leistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Im Übrigen bestimmt das Institut, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung das Institut kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird das Institut kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Leistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit dem Institut im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Depot), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von dem Institut angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann das Institut mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(5) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch des Instituts auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 12

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen

Im Zuge der gesetzlichen Vorschriften zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), insbesondere § 70 WpHG, informiert das Institut den Kunden über nachfolgend dargelegte Regelungen und Sachverhalte:

1. Erhalt Vertriebsprovisionen

Das Institut erhält auf Grundlage von Vertriebsverträgen im Zusammenhang mit der Durchführung/Abwicklung von Wertpapiergeschäften (z. B. im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes), welche das Institut mit dem/für den Kunden abschließt, umsatz- und bestandsabhängige Zahlungen von den jeweiligen den Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaften, die diese als Vertriebsvergütungen an das Institut für den Vertrieb der Investmentvermögen/Fonds leisten.

Auf diese Weise erhält das Institut auf den im Depot gebuchten Fondsanteilbestand des Kunden sogenannte „laufende Vertriebsprovisionen/ Vertriebsfolgeprovisionen“ von den Verwaltungsgesellschaften. Dabei handelt es sich um wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen, die während der Haltedauer der Fondsanteile im Depot des Kunden von den Verwaltungsgesellschaften an das Institut gezahlt werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovisionen berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahren Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit in der Regel zwischen 0,3 % und 0,9 % (durchschnittlich 0,7 %). Für ETFs fällt in der Regel keine laufende Vertriebsprovision an.

Die laufende Vertriebsprovision wird vom Institut zur Qualitätsverbesserung seiner Dienstleistungen eingesetzt (z. B. für den Ausbau seiner umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools).

Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an das Institut keine zusätzlichen Kosten, da diese laufende Vertriebsprovision aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds an das Institut gezahlt wird.

2. Nichtmonetäre Zuwendungen

Dem Institut können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann das Institut solche Zuwendungen – sofern der Kunde kein „MorgenFund private Kunde“⁷ des Instituts ist – dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleistern gewähren.

3. Gewährung Vertriebsprovision/Laufende Vertriebsprovision

Das Institut gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen – sofern der Kunde kein „MorgenFund private Kunde“ des Instituts ist – dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleistern ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die Vertriebsprovision wird von dem Institut u. a. für die Vermittlungs- bzw. Beratungstätigkeit gewährt. Die laufende Vertriebsprovision wird von dem Institut für die Aufrechterhaltung des Informations- und Betreuungangebotes gewährt.

Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der im Depot des Kunden verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit in der Regel zwischen 0,3 % und 0,9 % (durchschnittlich 0,7 %).

Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus von dem Institut vereinnahmten Vertriebsprovision bzw. aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds von dem Institut gezahlt wird.

4. Sonstige Provisionen

Das Institut hat das Recht, zuzuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von dem Institut erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei dem Institut erhältlich.

Geht dem Auftrag/Geschäft eine Anlageberatung durch das Institut voraus, erfolgt die Mitteilung unaufgefordert im Rahmen der Beratung.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Institut die von den Verwaltungsgesellschaften an das Institut geleisteten laufenden Vertriebsprovisionen erhält und behält, vorausgesetzt, dass das Institut die laufende Vertriebsprovisionen nach den dafür geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften annehmen und behalten darf.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 384 Handelsgesetzbuch (HGB)) vereinbaren das Institut und der Kunde, dass das Institut die oben genannten Zuwendungen vereinnehmen und behalten sowie – sofern vorhanden – an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich/aufsichtsrechtlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen das Institut und/oder den Vermittler des Kunden und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder dessen IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

Abschnitt 13

Haftungsgrundsätze

1. Haftung des Instituts/Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Das Institut haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für jedes Verschulden seiner Mitarbeiter und der Personen, die es zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung einer der in Abschnitt 15 „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten“ dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang das Institut und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass das Institut einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt das Institut den Auftrag dadurch, dass es ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Anteilen im Ausland oder die Einschaltung eines Zwischenkommissionärs bei der Ausführung von Wertpapiergeschäften für den Kunden. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Instituts auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

⁷ Dies sind Kunden, die nicht über einen Vermittler/Vertriebsorganisation dem Institut zugeführt worden sind.

(3) Störung des Betriebs

Das Institut haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Pandemie, Aussperrung, Verkehrsstörung, hoheitliche Verfügungen im In- und Ausland) eintreten.

Abschnitt 14

Informationen zu Wertpapiergeschäften

1. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden dem Institut solche Informationen vom Emittenten (fondsaufliegende Verwaltungsgesellschaft) oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird das Institut dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese Informationen auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird das Institut insbesondere Informationen über

- Gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen
- Freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

durch z. B. Einstellung in der Online-Postbox zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information dem Institut nicht rechtzeitig zugegangen ist oder die von dem Institut zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen stehen.

2. Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht das Institut aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, welche es für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten des Instituts übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der von ihnen zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Insbesondere erbringen sie hierdurch weder Anlageberatung und/oder geben eine Anlageempfehlung ab. Aus diesem Grunde übernimmt auch das Institut keine Gewähr und/oder Haftung für Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität sowie die jederzeitige Verfügbarkeit dieser Daten/Informationen gegenüber dem Kunden, es sei denn, das Institut handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

Abschnitt 15

Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten des Kunden

1. Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde dem Institut Änderungen seines Namens, seines steuerlichen Status und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber dem Institut erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Das Institut ist berechtigt, vom Kunden einen Nachweis über den Eintritt der Änderung zu fordern.

2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere Depotnummer, Portfolionummer oder Investmentfondsnummer, ISIN oder WKN, sowie der Währung zu achten. Sofern das Institut einem Schreiben des Kunden oder dergleichen nicht eindeutig entnehmen kann, was gewünscht ist, kann/wird das Institut das gewünschte Geschäft ablehnen. Soweit das Institut Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, ist es berechtigt die eingezahlten Beträge zurücküberweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Das Institut behält sich das Recht vor, vor dem Hintergrund der Geldwäsche- und Betrugsprävention, z. B. bei Auffälligkeiten bei der Unterschrift oder sonstigen Verdachtsmomenten, den Auftrag nicht auszuführen.

3. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen des Instituts

Der Kunde hat Abrechnungen/Depotauszüge, Aufstellungen und sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Der Kunde hat (Online) Depotauszüge sowie sonstige (Online) Mitteilungen (z. B. Jahressteuerbescheinigungen) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit dieser Dokumente gegenüber dem Institut innerhalb von sechs (6) Wochen nach deren Zugang beim Kunden (z. B. in der Online Postbox) anzuzeigen. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung der Einwendungen innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird das Institut den Kunden in den vorgenannten Auszügen und/oder sonstigen Mitteilungen besonders hinweisen.

4. Benachrichtigung des Instituts bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Kunden die jeweiligen zu erwartenden Mitteilungen, wie z. B. (Online-) Depotauszug/Abrechnung, Jahressteuerbescheinigung, etc. nicht zugehen, muss er das Institut unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer vom Kunden zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Depotauszüge/Wertpapierabrechnungen). Der Jahresdepotauszug sollte dem Kunden z. B. bis Ende April des jeweiligen Folgejahres zugehen.

5. Weitere Mitteilungspflichten

Das Institut stellt gemäß den Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz sicher, dass Dokumente, Daten und Informationen über Kunden und wirtschaftlich Berechtigte, über deren Geschäftstätigkeit und – soweit erforderlich – über die Herkunft der Vermögenswerte in angemessenen zeitlichen Abständen aktualisiert werden. Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte umfassen auch Angaben zum Beschäftigungsstatus (z. B. angestellt, selbstständig, in Rente) und zur Branche, in der die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird (z. B. Handel, Baugewerbe, öffentlicher Dienst). Der Kunde ist verpflichtet, das Institut bei der Einholung der vorgenannten Informationen bestmöglich zu unterstützen.

Abschnitt 16

Pfandrecht/Abtretung/Verpfändung

1. Vereinbarung eines Pfandrechts

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und das Institut sind sich darüber einig, dass das Institut ein Pfandrecht an allen in dem Depot verwahrten Wertpapieren/ Anteilen an Investmentvermögen und sonstigen, bei dem Institut verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt.

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden künftigen und bedingten Ansprüche, die dem Institut aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Hat der Kunde gegenüber dem Institut eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden des Instituts übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt des Instituts, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für Wertpapiere, die das Institut im Ausland für den Kunden verwahrt.

(4) Zins- und Gewinnanteilsscheine

Unterliegen dem Pfandrecht des Instituts Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilsscheine zu verlangen.

2. Abtretung/Verpfändung

Ansprüche des Kunden, die nicht auf Geld gerichtet sind, können nicht an Dritte abgetreten werden (Abtretungsausschluss). Der Abtretungsausschluss gilt nicht, wenn bei dem Institut kein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss besteht oder die berechtigten Belange des Kunden das schützenswerte Interesse des Instituts an dem Abtretungsausschluss überwiegen. Ansprüche des Kunden gegen das Institut aus dem Depotvertrag können verpfändet werden.

3. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen des Instituts nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Abschnitt 17

Beendigung der Geschäftsbeziehung/Kündigungsrechte

1. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Ordentliche Kündigung

Der Kunde kann einzelne Teile der Geschäftsbeziehung oder die gesamte Geschäftsbeziehung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit kündigen.

(2) Außerordentliche (fristlose) Kündigung

Ist für ein Teil oder die gesamte Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur unter Angabe eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden, welcher es – unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Instituts – für den Kunden unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung mit dem Institut fortzusetzen.

2. Kündigungsrecht des Instituts

(1) Ordentliche Kündigung

Das Institut kann einzelne Teile der Geschäftsbeziehung oder die gesamte Geschäftsbeziehung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

(2) Außerordentliche (fristlose) Kündigung

Das Institut kann einzelne Teile der Geschäftsbeziehung oder die gesamte Geschäftsbeziehung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlose Kündigung) unter Angabe eines wichtigen Grundes kündigen, welcher es – unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden – für das Institut unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fortzusetzen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

3. Form der Kündigung

Für die Kündigung ist die Textform ausreichend.

4. Folgen der Kündigung

Nach dem Wirksamwerden einer ausgesprochenen Kündigung werden die Anteile dem Kunden auf Wunsch ausgeliefert oder veräußert. Der Gegenwert der Anteile wird dem Kunden bei Veräußerung durch Überweisung an seine Referenzbankverbindung bzw. an eine vom Kunden schriftlich dem Institut mitgeteilte externe Bankverbindung ausgezahlt.

5. Automatische Löschung des Depots

Das Institut ist zu einer Schließung des Depots des Kunden berechtigt, ohne dass dies einer vorherigen Kündigung gegenüber dem Kunden bedarf, wenn das Depot mehr als 15 Monate keinen Bestand aufweist.

Abschnitt 18

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Institut gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Institut gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann das Institut diesen Kunden an dem für das Institut zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Das Institut kann von diesen Kunden nur an dem für das Institut zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für die Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Abschnitt 19

Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

1. Beschwerdestelle

(1) Institut

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich oder in Textform an die auf der Homepage des Instituts angegebenen Service-adressen/Telefonnummern bzw. E-Mailadressen zu wenden.

(2) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Für den Kunden besteht zudem die Möglichkeit, sich per Brief oder Fax bei der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

D-53117 Bonn

Fax: +49 228 4108-1550

zu beschweren. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bafin.de.

2. Außergerichtliche Streitschlichtung/Streitbeilegungsverfahren

(1) Ombudsmann

Das Institut nimmt am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle des Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit dem Institut, den Ombudsmann anzurufen.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle:

Büro der Ombudsstelle des BVI,

Bundesverband Investment und Asset Management e. V.,

Unter den Linden 42 in D-10117 Berlin,

Tel.: +49 30 6449046-0, Fax: +49 30 6449046-29

zu richten.

Internet: www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Das Recht, die Gerichte unmittelbar anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

(2) Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter

<http://ec.europa/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS- Plattform) errichtet. Die OS Plattform kann ein Verbraucher für außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Abschnitt 20

Entschädigungseinrichtung

1. Schutzzumfang

Das Institut ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10117 Berlin-Mitte (Internetseite des EdW: www.e-d-w.de) zugeordnet.

Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein-)Anlegern einen Mindestschutz ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegenüber einem zugeordneten Institut. Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG), wenn ein zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen.

Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Anleger 90 % seiner Forderungen aus Wertpapiergeschäften (maximal 20.000 Euro) gegen das betroffene Wertpapierinstitut. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt.

2. Geltung und weitere Einzelheiten

Weitere Einzelheiten der Sicherung durch die EdW bzw. zum gesetzlichen Hintergrund können auf der Homepage der EdW unter www.e-d-w.de/die-edw eingesehen werden. Eine freiwillige Einlagensicherung besteht nicht.

Hinweise zum Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB bei dem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/Alternative Investmentfonds (AIF)

Wenn der Kauf von Fondsanteilen eines offenen Investmentvermögens aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf der Fondsanteile vermittelt hat, erfolgt ist, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer **Frist von zwei Wochen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Repräsentanten i. S. v. § 319 KAGB in Textform widerrufen**.

Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 c BGB, so ist gem. § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BGB bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preise auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden ohne Angabe von Gründen zu erklären.

Der Lauf der Frist von zwei Wochen beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrages auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Abs. 3 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Fondsanteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat (d. h. kein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist) oder der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Fondsanteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gem. § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung, aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Fondsanteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der Fondsanteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Fondsanteilen durch den Kunden.

Das Widerrufsrecht in Bezug auf Fondsanteile eines geschlossenen Investmentvermögens richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Stand: September 2022

Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot für Privatanleger¹

Stand: 30. September 2022

A. Depotführungsentgelt

Für die nachfolgend genannten Depotmodelle ist jeweils das aufgeführte Depotführungsentgelt vom Kunden zu entrichten. Das Depotführungsentgelt wird aktuell pro Kalenderjahr berechnet und abgerechnet. Alle genannten Entgelte und Preise enthalten, sofern eine solche anfällt, die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer und können bei Änderungen der Mehrwertsteuer entsprechend angepasst werden. Das Institut behält sich vor, den Abrechnungszyklus für das Depotführungsentgelt auf quartalsweise umzustellen.

In dem Depotführungsentgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- die Verwaltung und Verwahrung von Fondsanteilen in einem Depot bei MorgenFund
- Ermittlung und Wiederanlage der Erträge (Ausschüttungen)
- Transaktionsentgelte (ausgenommen hiervon sind fondsspezifische Kosten² und Vertriebsprovision³)
- Einzelabrechnungen pro Transaktion (außer bei regelmäßigen Aufträgen)
- Halbjahresdepotauszüge bei regelmäßigen Aufträgen (Spar- und Entnahmepläne)
- Jahresdepotauszug aller getätigten Transaktionen des abgelaufenen Kalenderjahres inkl. steuerlicher Bescheinigung (Jahressteuerbescheinigung)
- Versandkosten (soweit in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes vereinbart ist)

Abrechnungsmodalitäten für das Depotführungsentgelt

Das Depotführungsentgelt wird jeweils am letzten Geschäftstag vor dem 2. Wochenende im Dezember eines Jahres fällig und berechnet und zu dem an diesem Tag ermittelten Rücknahmepreis durch Anteilsverkauf abgerechnet. Das Depotführungsentgelt wird grundsätzlich für das gesamte Jahr, unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt des Depots, berechnet und abgerechnet. Bei einer Umstellung des Abrechnungszyklus für das Depotführungsentgelt auf quartalsweise Berechnung des Depotführungsentgeltes, erfolgt die Abrechnung wie folgt: Je Quartal wird das Depotführungsentgelt, unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt des Depots, anteilig zu Beginn eines neuen Quartals für das vorherige Quartal berechnet und abgerechnet.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung und Belastung des Depotführungsentgeltes durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depotbestand zu dem an diesem Tag ermittelten Rücknahmepreis. Ausgenommen von einer Veräußerung sind Anteile und Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die besonderen Rücknahmebedingungen unterliegen und Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die einen verpflichtenden Mindestanlagebetrag vorsehen.

Bei unterjähriger Auflösung des Depots (einschließlich der Veräußerung des Gesamtbestandes eines Investmentfonds) wird das Depotführungsentgelt bereits zu diesem Zeitpunkt fällig und zu dem an diesem Tag ermittelten Rücknahmepreis durch Anteilsverkauf bzw. Verkauf von Anteilsbruchteilen aus dem Depot belastet bzw. vom Verkaufserlös in Abzug gebracht.

Das Institut behält sich das Recht vor, den Prozess zur Abrechnung und Einzug des Depotführungsentgeltes zukünftig zu verändern und das Depotführungsentgelt, anstelle eines Anteilsverkaufs bzw. Verkauf von Anteilsbruchteilen bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Mandates von der angegebenen externen Referenzbankverbindung des Kunden einzuziehen.

Bei Anlagen von vermögenswirksamen Leistungen ist ebenfalls ein jährliches Depotführungsentgelt zu entrichten, wobei dieses nicht jährlich, sondern insgesamt zum Anfang des letzten Monats der für den Einzahlungszeitraum festgesetzten Sperrfrist fällig wird. Die Abrechnung und der Einzug des Depotführungsentgeltes erfolgt durch den Verkauf der nicht mehr gesperrten Anteile am letzten Geschäftstag vor dem 2. Wochenende im Dezember vor Ablauf der Sperrfrist.

Bei Einzug/Verrechnung des Depotführungsentgeltes durch den Verkauf von Anteilen oder Anteilbruchteilen, wird folgende Systematik angewandt:

Sofern der Kunde einen Bestand in einem oder mehreren Geldmarkt- bzw. Rentenfonds hält, die nachfolgend unter F. „Anlage in Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds für den Anleger“ genannt sind, wird das Institut Anteile oder Anteilbruchteile an diesem Geldmarkt- bzw. Rentenfonds veräußern. Sollte auf diese Weise keine hinreichende Begleichung des Depotführungsentgeltes möglich sein, wird der Betrag durch Veräußerung von Anteilen oder Anteilsbruchteilen der in dem Depot verbuchten Investmentvermögen entnommen, beginnend mit der niedrigsten Investmentfondsnummer und bei Bedarf in aufsteigender Reihenfolge.

Weitere Details zur Abrechnungssystematik können Sie Abschnitt 11 „Entgelte und Auslagen/Verrechnungsmöglichkeiten des Instituts“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH entnehmen.

¹ Für Unternehmer iSv § 14 BGB behalten wir uns eine gesonderte Entgeltregelung vor.

² Fondsspezifische Kosten sind u. a. Kosten, die das Institut bei der Abwicklung einer Transaktion an Dritte zu entrichten hat.

³ Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages.

Depotmodell	Beschreibung	Depotführungsentgelt (inkl. MwSt)
Depot Classic	Klassische Depotführung von Fonds der DWS-Gruppe (DWS Investment GmbH, DWS Investment S.A., DB Platinum, Xtrackers)	12,00 €
Depot Classic online	DWS Depot online für die Fonds der DWS-Gruppe (DWS Investment GmbH, DWS Investment S.A., DB Platinum, Xtrackers)	8,00 €
Depot Plus	Klassische Depotführung von Fonds der DWS-Gruppe und Fonds anderer Anbieter	50,00 €
Depot Plus online	DWS Depot online für die Fonds der DWS-Gruppe und Fonds anderer Anbieter	45,00 €
Depot Junior	Depotführung für Kunden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenfrei

Abrechnungsmodalitäten sonstige Entgelte

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte werden gemäß Abschnitt 11 „Entgelte und Auslagen/Verrechnungsmöglichkeiten des Instituts“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH abgerechnet. Die sonstigen Entgelte werden unverzüglich oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

Sonstige Entgelte (Abrechnung erfolgt im Rahmen der nächsten Transaktion oder des nächsten Depotführungsentgelteinzugs)	Entgelt (inkl. MwSt)
Aufwandersatz für Postretoure ⁴	15,00 €
Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen, Depotauszügen (das Entgelt wird jeweils pro Dokument berechnet)	
• online	kostenfrei
• Zweitschriften	je Zweitschrift 10,00 €
Zusätzlicher postalischer Versand von einzelnen Mitteilungen/Abrechnungen/Depotsauzügen ⁵	1,90 €
Aufwandersatz für Verpfändung	je 20,00 €
Vertrag zu Gunsten Dritter	45,00 €
• Vordruck der MorgenFund (andere Vordrucke nicht akzeptiert)	kostenfrei
Vorzeitige Auflösung/Beendigung VL-Vertrag zulageschädlich (Ausnahme siehe 5. VermBG)	je Vertrag 25,00 €

Ein möglicher Anspruch des Instituts auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

B. Fondsbezogene Kosten

Informationen zu den fondsbezogenen Kosten wie z. B. Kostenpauschale, Verwaltungsvergütung und Ausgabeaufschlag können den jeweils gültigen Verkaufsunterlagen der Investmentfonds entnommen werden.

C. Kosten Dritter

Sollten sich im Rahmen der Depotführung und/oder Abwicklung von Aufträgen Kosten Dritter ergeben, ist das Institut berechtigt, diese gegenüber dem Kunden abzurechnen bzw. weiter zu belasten.

⁴ Dieses Entgelt wird nur erhoben, wenn der Kunde die Anschriftenermittlung/Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der MorgenFund GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Verrechnung erfolgt entsprechend der Abrechnung und dem Einzug für das Depotführungsentgelt, i.d.R. durch den Verkauf von Fondsanteilen.

⁵ Versand erfolgt auf Anfrage des Kunden über die bereits erfüllte gesetzliche Verpflichtung des Instituts hinaus.

D. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

Aufträge für den Kauf/Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen sind in der jeweiligen Währung des Investmentvermögens zu erteilen. Beauftragt der Kunde das Institut z. B. über einen schriftlichen Auftrag oder per Telefax mit dem Kauf/Verkauf von Anteilen an Investmentfondsvermögen in einer vom jeweiligen Investmentvermögen abweichenden Währung, ist das Institut berechtigt, den Auftrag abzulehnen.

Kaufaufträge per Überweisung haben ebenfalls in der jeweiligen Währung des Investmentvermögens zu erfolgen. Im Falle der Überweisung eines Betrages in einer von dem gewünschten Investmentvermögen abweichenden Währung, ist das Institut berechtigt, den Kaufpreis zum jeweiligen Devisenkurs in die jeweilige Währung des Investmentvermögens umzurechnen. Die Devisenkurskonvertierung findet über eine vom Institut beauftragte Abrechnungsstelle statt. Die Abrechnung gegenüber dem Kunden erfolgt gleichermaßen wie das Institut von der jeweiligen Abrechnungsstelle abgerechnet wird.

Die Auszahlung des Verkaufserlöses bei einem Verkaufsauftrag für Anteile an Investmentvermögen in einer anderen Währung als EUR erfolgt vom Institut gegenüber dem Kunden grundsätzlich in EUR, sofern der Kunden gegenüber dem Institut keine anderweitige Weisung erteilt hat.

E. Orderannahmeschluss-Zeiten

Der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss sowie der maßgebliche Anteilspreis richten sich nach dem Zeitpunkt für den sogenannten Annahmeschluss/Orderannahmeschluss (Cut-off-Zeit) des Instituts, welche sich unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit für das Institut an den Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften der jeweiligen Fonds orientieren. Die Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften sind in den Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen können Sie auch den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH in Abschnitt 3 „Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“ entnehmen.

F. Anlage in Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds für den Anleger

Ausschüttungen von Investmentfonds, bei denen der Kauf neuer Anteile nicht möglich oder nicht zugelassen ist, werden – je nachdem in welcher Währung die Ausschüttung erfolgt – für den Kunden in die nachfolgenden Geldmarkt- bzw. Rentenfonds anlegen, die überwiegend in Anleihen mit kurzer Restlaufzeit investieren. Sofern der Kunde dem Institut keine Weisung erteilt hat, wie nach der Auflösung eines Investmentfonds mit dem Liquidationserlös verfahren werden soll, wird dieser dementsprechend vom Institut investiert. Weitere Einzelheiten hierzu können Sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH unter Abschnitt 7 „Ausschüttungen/Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ entnehmen.

Fondswährung	Fondsname	ISIN
EUR	DWS Euro Flexizins NC	DE0008474230
USD	DWS USD Floating Rate Notes USD LD	LU0041580167
CHF	Credit Suisse Money Market Fund – CHF B	LI0037728396
GBP	UBS (Lux) Money Market Fund – GBP Sustainable P-acc	LU0006277635

G. Übertragung von Fondsanteilen

Eine Übertragung von Fondsanteilen aus einem Depot bei der MorgenFund in ein anderes Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist nur in ganzen Anteilen möglich. Anteilsbruchteile können nicht übertragen werden und werden vom Institut verkauft und der Verkaufserlös an den Kunden ausbezahlt.

H. Umtauschkonditionen

Bei Umtauschaufträgen zwischen Fonds der DWS Investment GmbH und DWS Investment S.A. gilt einheitlich der früheste gemeinsame Orderannahmeschluss der beteiligten Fonds für die Transaktion.

Aufträge zum Umtausch in oder aus Fonds anderer Anbieter als der DWS Investment GmbH und der DWS Investment S.A. werden in einen separaten Verkaufsauftrag und einen nachfolgenden Kaufauftrag aufgeteilt. Dies bedeutet, dass die Kauforder erst nach erfolgter Abrechnung der Verkauforder durchgeführt werden kann (siehe Abschnitt 3 „Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH).

Umtauschaufträge erfolgen kostenfrei, solange

- im Verkaufsprospekt der relevanten Fonds keine anderen Konditionen festgelegt sind und
- es keine abweichende individuelle Vereinbarung gibt.

Kontaktdaten

Anschrift: MorgenFund GmbH
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt

Telefon: +49 69 566080 -020

E-Mail: customers.germany@service.morgenfund.com

Anhang: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

2. Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

3. Sonstige Staaten und Gebiete:

Guernsey, Jersey, Isle of Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

